GL Gerloff Liebler Rechtsanwälte | gl-law
GL Change-Management GmbH | gl-management

GERLOFF · LIEBLER RECHTSANWÄLTE

IDEEN ZUR NEUGESTALTUNG DES INSOLVENZRECHTS MIT ERFAHRUNGEN AUS 25 JAHREN INSO

16. NIVD - JAHRESTAGUNG

+49 (0)89 / 120 260
info@gl-law.de

AGENDA

1. Die Ziele der „neuen“ Insolvenzordnung
2. Sinn und Zweck der Sanierung nach InsO
3. Diskussionsansätze für ein effizientes Verfahren
4. Insolvenzgericht auf Augenhöhe
5. Zusammenfassung

1 DIE ZIELE DER „NEUEN“ INSOLVENZORDNUNG

1. Maßnahmen zur Förderung außergerichtlicher Sanierung

2. Deregulierung des Verfahrens
   - Verteilungsgerechtigkeit durch Abschaffung der Konkursvorrechte
   - keine Investitionsentscheidung durch Außenstehende

3. Stärkung der Gläubigerautonomie

4. Rechtzeitige Verfahrenseröffnung

1 DIE ZIELE DER „NEUEN“ INSOLVENZORDNUNG

5. Stärkung der Sanierungsmöglichkeiten im Verfahren
   - Schaffung der Möglichkeit einer Insolvenzplanlösung
   - Übertragende Sanierung als gleichwertiges Verfahrensziel

6. Maßnahmen gegen Massearmut
   - Verschärfung des Anfechtungsrechts
   - Veränderung der Rangfolge der Masseverbindlichkeiten in § 209 InsO
   - Verschärfte Haftung der Organe bei verspäteter Antragstellung

2 SINN UND ZWECK DER SANIERUNG NACH INSO

- Durch die Insolvenzordnung starke Veränderung der Sanierungskultur

- Weiter Stärkung des Sanierungsaspekts durch das ESUG und StaRUG
  - Stärkung der Eigenverwaltung
  - Zusätzlich Einführung des Schutzschirmverfahrens
  - Gerichtsfernes Schuldenbereinigungsverfahren

- Bei aller Sanierung ist aber auch noch die Ordnungsfunktion des InsO-Rechts notwendig
  - „Der Verfahrensrechtler beobachtet mit Neugierde, wie die Unternehmensleiche aus der Verfahrensrechtlichen Anatomie in die Intensivstation des Gesellschafts-, Arbeits- und Wirtschaftsrechtsgefahren wird, um dort wiederbelebt oder dem Scheintod entrissen zu werden - ob zu einem natürlichen Leben oder zu einem Vegetieren an medizinischen Hilfsgeräten bleibt abzuwarten.“ *Rolf Stürmer, ZIP 1982, 761, 772*

2 SINN UND ZWECK DER SANIERUNG NACH INSO

ABER welchen Sanierungsansatz verfolgen wir eigentlich mit der InsO:

1. Sanierung im Sinne von Gläubigerbefriedigung

   Verfahrensziel wird definiert in § 1 InsO

2. Sanierung im Sinne „Der Unternehmer will Unternehmer bleiben“

   das Schutzschirmverfahren wird hierfür wahrgenommen

3. Sanierung im Sinne der Verfolgung sozialpolitischer Ziele, insbesondere Arbeitsplatzerhalt

   Hinweise teilweise in der Begründung zum ESUG

2 SINN UND ZWECK DER SANIERUNG NACH INSO

Hat sich Sanierungsziel über die Zeit geändert?

- **Ursprüngliches Ziel** des Insolvenzverfahrens war das geordnete Ausscheiden einer wirtschaftlich nicht überlebensfähigen Einheit aus dem Wirtschaftsverkehr
- **KO und InsO** erkannten Sanierung als Instrument zur besseren Gläubigerbefriedigung
- Hat sich das **Sanierungsverständnis** aufgrund der Größe der Unternehmen und der kapitalrechtlichen Strukturen **geändert**?

2 SINN UND ZWECK DER SANIERUNG NACH INSO

ABER Marktakzeptanz des Insolvenzverfahrens unzureichend:

Zugleich wird Insolvenzverfahren am Markt oftmals nicht als adäquates Mittel zur Interessenslösung wahrgenommen, trotz guter Sanierungsinstrumente

Gegen das Verfahren sprechen:

- zu intransparent
- zu langwierig
- zu wenig planbar
- zu teuer

3 DISKUSSIONSANSÄTZE FÜR EFFIZIENTES VERFAHREN

1. Das Insolvenzverfahren wird stärker als ein Verfahren zum Interessensausgleich aller Beteiligten strukturiert
   - leichte Abkehr von der ausschließlichen Zielrichtung der Gläubigerbefriedigung

2. Bei qualifiziertem Schuldnerantrag sofortige Insolvenzeröffnung
   - Insolvenzgelddrei Monate ab dem Monat der Eröffnung
   - Haftungsbegrenzung des Verwalters für die ersten vier Wochen
   - Umbenennung in gerichtliches Restrukturierungsverfahrens

3. Geänderte gerichtliche Struktur

3 DISKUSSIONSANSÄTZE FÜR EFFIZIENTES VERFAHREN

Für eine sofortige Verfahrenseröffnung sprechen:

1. Sofortige Anwendbarkeit der Sanierungsinstrumente
   - §103 ff. InsO
   - Insolvenzarbeitsrecht

2. Sofortige Einbindung der Gläubiger

3. Viel höhere Geschwindigkeit
   - Sanierungskonzepte können unmittelbar umgesetzt werden
   - Insolvenzgeld kann, muss aber nicht ausgeschöpft werden

3 DISKUSSIONSANSÄTZE FÜR EFFIZIENTES VERFAHREN

Für eine sofortige Verfahrenseröffnung sprechen:

4. Notwendig: Planbarkeit der Person der Verwalters / Sachwalters

5. Kosteneinsparung bei kurzer Verfahrensdauer

6. Keine rechtlich schwierige Schnittstelle zur Verfahrenseröffnung

4 INSOLVENZGERICHT AUF AUGENHÖHE

1. Bisherige Probleme

- Für ein ordnungsgemäßes und effizientes Verfahren brauchen wir ein Gericht auf Augenhöhe – diesem werden die Gerichte oftmals nicht gerecht

- Besetzung der Stellen oftmals nicht verantwortungsgerecht

- Fehlende Perspektive und geringe Attraktivität

4 INSOLVENZGERICHT AUF AUGENHÖHE

1. Neue Struktur
   - Unternehmensinsolvenzen - Kammerzuständigkeit, angesiedelt am zentralen Landgericht
   - Verbraucherinsolvenzverfahren - verbleiben beim örtlichen Amtsgericht

2. Neue Zuständigkeiten
   - gesamte Insolvenzverfahren
   - insolvenzrechtliche Anfechtungen
   - Klagen wegen insolvenzspezifischer Ansprüche
   - Forderungsfeststellungen

5 ZUSAMMENFASSUNG

Insolvenzverwalter sollten sich nicht zu sehr auf Verhinderungstaktiken oder Schaffung von Sollbruchstellen beschränken

Durch die Schaffung eines attraktiven Verfahrens können Marktanteile im Sanierungsmarkt gesichert und/oder zurückgewonnen werden

Fangen wir an neu zu denken!!!

5

TEAM GL: KONTAKT

GL Gerloff Liebler Rechtsanwälte | gl-law
GL Change-Management GmbH | gl-management

Nymphenburger Straße 4
80335 München

Telefon: +49 (0)89 120 26-0
E-Mail: info@gl-law.de
info@gl-management.de
Internet: www.gl-law.de

Dr. Christian Gerloff:

Mobil: +49 (0)151 140 26 005
eMail: christian.gerloff@gl-law.de